



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
Kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

NAME
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirktag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I3/6074.04-1/137

DATUM
31.10.2018

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 5
SGB XII**

Anlagen

- Vorlage für Bestätigung des Antragstellers zum Lernförderbedarf
- Vorlage für gesonderte Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ergänzen unser AMS vom 25.01.2017 zu o.g. Thematik. Dieses wird aufgehoben.

In den Hinweisen wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt (siehe A. II., III. 1., IV. 2 a., b., V. 6.). Inhaltlich sind damit aber keine wesentlichen Änderungen verbunden.

Die bisherige Vorlage wurde durch zwei (unverbindliche) Vorlagen zu Bestätigungen ersetzt (siehe auch Erläuterungen unter A. VII. 2 und 3). Die Vorlagen sind mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgestimmt. In der Anlage 1 finden Sie die Bestätigung des Antragstellers zum Lernförderbedarf. Als Anlage 2 beigefügt ist gesonderte Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf. Diese Bestätigungen wurden angesichts der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an die neue Rechtslage angepasst.

Hier ist seit dem 25.05.2018 der Erwägungsgrund 43 der DSGVO zu beachten („Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern ...“). Soweit die Verarbeitung von Sozialdaten zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben auf einer Rechtsnorm beruht, die die Zulässigkeit der Datenverarbeitung anordnet oder erlaubt, ist auf diese abzustellen. Die Befugnis der Schulen zur Übermittlung ergibt sich aus Art. 85 Abs. 2 Satz 2 BayEUG, 5 Abs. 4 Satz 2 BayDSG.

Unabhängig davon verweisen wir hier und generell auf die Notwendigkeit von datenschutzrechtlichen Hinweisen (Art. 13, 14 DSGVO, §§ 82 ff. SGB X). Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses AMS.

Weitere Änderungen in den beigefügten Bestätigungen ergaben sich aufgrund einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

- Aus den Bestätigungen wird zukünftig deutlicher, dass der Nachweis auch durch Vorlage eines Zeugnisses oder auf andere Art und Weise möglich ist.

- Aus den Bestätigungen gemäß den in der Anlage beigefügten Vorlagen wird zukünftig nicht mehr unmittelbar deutlich, dass hier ein Leistungsbezug vorliegt (z. B. durch Streichungen bzw. Teilung des Formulars).
- Auf eine Einwilligung des Leistungsberechtigten als datenschutzrechtliche Befugnis wird zukünftig verzichtet. Davon unberührt bleibt die Einwilligung des Betroffenen dazu, ob Daten über ihn selbst oder unmittelbar bei Dritten erhoben werden sollen.

Aufgrund von § 6b Abs. 2 BKG sind die folgenden Ausführungen auch auf Leistungsbe-
rechtigte nach dem BKG anwendbar.

In Kürze finden Sie dieses Rundschreiben auch unter der Adresse
<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> (dort unter Ziffer 3 Buch-
stabe e).

Auf besondere Verfahrensregelungen geht unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leis-
tungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter
<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchsta-
be a).

Inhaltsverzeichnisverzeichnis

A.	Voraussetzungen	6
I.	Leistungsberechtigter Personenkreis	6
II.	Lernförderung	6
III.	Ergänzung der schulischen Angebote.....	8
1.	Schulische Angebote	8
2.	Schulnahe Angebote.....	9
3.	Ganztagsschule	9
IV.	Wesentliche Lernziele.....	10
1.	Allgemeines	10
2.	Einzelfälle	11
a.	Förderschüler	11
b.	Schülerinnen / Schüler mit Teilleistungsstörungen.....	12
c.	Sprachschwierigkeiten.....	14
d.	Jahrgangsstufen 1 und 2	14
e.	Probeunterricht / Aufnahmeprüfung	14
f.	Nachprüfung	15
g.	Bestehen der Probezeit	15
h.	Schulabschlüsse.....	16
i.	Waldorf- und Montessorischulen.....	16
j.	Hochbegabte Schülerinnen und Schüler.....	16
V.	Eignung hinsichtlich des Lernziels	17
1.	Vorwerfbares Verhalten	17
2.	Krankheit, familiäre Probleme	17
3.	Wiederholte Lernförderung	18
4.	Wiederholte Lernförderung im anschließenden Schuljahr	18
5.	Nicht-Erreichbarkeit des Lernziels.....	19
6.	Schülerinnen / Schüler mit Teilleistungsstörungen	19
VI.	Erforderlichkeit.....	20
1.	Umfang / Zeitraum der Lernförderung	20
2.	Anschlussbestätigung bzw. -bewilligung	21
3.	Keine Höchstdauer der Lernförderung bzw. maximale Anzahl von Bewilligungen ..	21
4.	Schülerinnen / Schüler mit Teilleistungsstörungen	22
5.	Sprachschwierigkeiten	22
VII.	Prognose hinsichtlich Eignung und Erforderlichkeit.....	23
1.	Grundsatz	23
2.	Bestätigung des Antragstellers zum Lernförderbedarf.....	23
3.	Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf	24

a.	Gesonderte Bestätigung	25
b.	Beleg des Lernförderbedarfs durch Zwischenzeugnis	25
4.	Keine erneute Überprüfung von Eignung und Erforderlichkeit.....	26
5.	Zeitpunkt der Stellung der Prognose.....	27
a.	Grundsatz.....	27
b.	Ausnahme	28
B.	Leistungsumfang.....	28
I.	Angemessenheit.....	28
1.	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	28
2.	Konkret benötigte Lernförderung.....	29
3.	Keine Anbieterliste	30
4.	Schulnahe Strukturen	30
5.	Orientierungshilfe.....	31
6.	Keine fiktiven angemessenen Kosten	31
II.	Kein Eigenanteil.....	31
C.	Erbringungsform, Nachweis über zweckentsprechende Verwendung	32
D.	„Mitteilungsverordnung“ (MV).....	32

A. Voraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

I. Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen erhalten ausschließlich Leistungsberechtigte, die Schülerinnen und Schüler im Sinne von §§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB II, 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind (siehe dazu unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> dort Ziffer 3, Buchstabe a)).

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, besteht – anders als für den Bedarf nach §§ 28 Abs. 2 SGB II, 34 Abs. 2 SGB XII – keine entsprechende Regelung.

II. Lernförderung

Der Begriff „Lernförderung“ ist im Gesetz nicht definiert. Allerdings besteht ein enger Bezug zu den schulischen Angeboten („schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung“). Diese bestehen grundsätzlich aus Förderunterricht. Daher dürfte es sich bei der „Lernförderung“ um Dienstleistungen handeln, die vergleichbar sind zu schulischen Angeboten.

Im Schwerpunkt muss die Lernförderung aus einer der Unterrichtsleistung vergleichbaren persönlichen „Anleitung“ der leistungsberechtigten Schüler/Schülerinnen bestehen. Im Grundsatz können ein wiederholtes oder vertiefendes Erläutern des Lehrstoffes anlässlich einer „Hausaufgabenbetreuung“ bzw. Hilfestellungen beim Anfertigen der Hausaufgaben als Lernförderung im Sinne des Gesetzes berücksichtigt werden, soweit die weiteren Voraussetzungen (zB Erforderlichkeit und Geeignetheit zur Erreichung der wesentlichen Lernziele; insbes. zielgerichtete Hilfestellung, um eine konkrete, erhebliche Leistungsschwäche zu beheben) erfüllt sind. Von vornherein nicht als „Lernförderung“ erfasst sind allerdings weitere, einer Unterrichtsleistung nicht vergleichbare Angebote im Rahmen der „Hausaufgaben-

betreuung“, wie zB eine allgemeine Betreuung/Beaufsichtigung der Kinder nach Unterrichtsende, Mittagessen, Spiel-, Bastel-, Sportangebote etc.

Der Begriff der „Lernförderung“ ist weiter als der eher auf den Unterrichtsstoff bezogene Begriff der „Nachhilfe“ und umfasst grundsätzlich jede Förderung Lernender. Dieses bereits aus dem Wortlaut folgende weite Verständnis des Begriffs „Lernförderung“ wird durch den Sinn und Zweck der Norm erhärtet. Der Gesetzgeber wollte mit den Bedarfen für Bildung und Teilhabe die vom BVerfG (Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09) aufgestellten Anforderungen umsetzen, sodass diese bei der Ausfüllung des bundesrechtlichen Begriffs der Lernförderung heranzuziehen sind. Danach soll über die Vermittlung von Bildung die materielle Basis für Chancengerechtigkeit hergestellt und vermieden werden, dass schulpflichtige Kinder von SGB II-Beziehern ohne hinreichende staatliche Leistungen in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können, was mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist. Die Ermöglichung von Chancengerechtigkeit kann effektiv nur über ein weites Verständnis des Begriffs der Lernförderung im Sinne einer Förderung Lernender erreicht werden, sodass diesem Begriffsverständnis der Vorzug zu geben ist (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R).

Je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles kann „Lernförderung“ über das Vermitteln und Vertiefen der wesentlichen schulischen Unterrichtsinhalte hinausgehen. Es kann auch die Förderung von Lern- und Arbeitstechniken, Lerngewohnheiten, Förderung der Selbstkontrolle, Selbsteinschätzung etc. umfassen. Auch wesentlich komplexere Angebote (zB Förderung bei Lese-, Rechtschreibschwächen) sind dadurch möglich. Dasselbe gilt für den Einsatz von Sozialarbeit zur Behebung komplexer Schulschwierigkeiten.

Lernmaterialien (Lern-CDs, Lern-Software etc.) sind hingegen nicht vom Begriff „Lernförderung“ umfasst. Dabei handelt es sich eher um den persönlichen (materialbezogenen) Schulbedarf nach §§ 28 Abs. 3 SGB II, 34 Abs. 3 SGB XII. Auch eine Überschreitung der dort festgelegten Beträge führt nicht dazu, dass Aufwendungen als „Lernförderung“ Anerkennung finden.

Aus §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII ergibt sich auch kein Anspruch auf Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung. Diese Kosten gehören zu den Verbrauchs-

ausgaben für Verkehr. Diese sind in die Ermittlung der Regelbedarfe eingeflossen. Fahrtkosten zu Angeboten der Lernförderung werden demnach nicht automatisch mitübernommen. Daher sollten die Lernförderangebote durch die übliche Schülerbeförderung oder sonstige vorhandene Netzkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen sein. Nicht zuletzt deshalb sollen bei der Lernförderung in erster Linie schulnahe Strukturen genutzt werden (BT-Drs. 17/3404, 105).

Es besteht auch kein Anspruch aus § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII als sog. Annex zur Übernahme der Kosten der Lernförderung. Dies sei bereits durch den Wortlaut der Norm nicht gedeckt und entspreche auch der Gesetzessystematik, da eine Übernahme von Fahrtkosten beispielsweise für Leistungen der Eingliederung in Arbeit (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 83 SGB III) explizit geregelt sei (so zu § 28 Abs. 5 SGB II ausdrücklich LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 22.03.2018 - L 11 AS 891/16; offengelassen von LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 12.01.2015 - L 2 AS 622/14 B ER; a. A. SG Dessau-Roßlau, Urt. v. 27.09.2016 - S 30 AS 2430/14 mit Hinweis auf BVerfG, Urt. v. 10.09.2014 - 1 BvL 10/12: „Bildungs- und Teilhabeangebote müssen für die Bedürftigen allerdings auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein“). Es sei hinzunehmen, dass Bewohnern des ländlichen Raumes für die Wahrnehmung der Lernförderung höhere Fahrtkosten als anderen Leistungsberechtigten entstünden. Der Regelbedarfsanteil für Verkehr stelle einen Durchschnittswert dar. Unter Umständen könne sich jedoch ein Anspruch aus § 21 Abs. 6 SGB II ergeben, sofern der maßgebliche Bedarf erheblich vom durchschnittlichen monatlichen Bedarf für Verkehrsleistungen im Regelbedarf abweiche (so ausdrücklich LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 22.03.2018 - L 11 AS 891/16). Wir weisen in Bezug auf § 21 Abs. 6 SGB II für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen auf die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit hin.

III. Ergänzung der schulischen Angebote

Nach §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII kann nur ein Angebot der außerschulischen Lernförderung, das die schulischen Angebote ergänzt, berücksichtigt werden.

1. Schulische Angebote

Schulische Angebote, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung selbst organisiert und angeboten werden (zB strukturelle Förderungen wie

Förderkurse, Förderunterricht, Sprachförderung, Hausaufgabenhilfen), sind von den Ländern in ihrer Zuständigkeit für die Schulen zu finanzieren, nicht durch die Kommunen und den Bund im Rahmen des SGB II (bzw. BKG, SGB XII).

Allerdings kann trotz des vorrangigen pädagogischen Auftrags der Schulen als Teil der Länderverwaltung die Stellung des Jobcenters als „Ausfallbürge“ auch hinsichtlich der Lernförderung aufgrund der verfassungsrechtlichen Fundierung dieser Leistung nicht verneint werden. Es tritt keine „Vermischung bestehender Gesetze und Zuständigkeiten“ ein, sondern mangels anderer gesetzlicher Ansprüche zB gegen die Schulverwaltung der Länder ist der Bund insofern verpflichtet, „das menschenwürdige Existenzminimum von Verfassungen wegen durch Rechtsansprüche zu gewährleisten“ (BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09), und hat dies u.a. mit § 28 Abs. 5 SGB II getan (so ausdrücklich BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R).

2. Schulnahe Angebote

Von der Schule zusätzlich initiierte Angebote (zB interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen (insbesondere Angebote von Elterninitiativen und Fördervereinen) gehen laut Gesetzesbegründung über das schulische Angebot hinaus. Sie können grundsätzlich durch Leistungen des „Bildungspakets“ finanziert werden (BT-Drs. 17/3404, 105). In der Gesetzesbegründung werden vorhandene schulnahe Strukturen als Lernförderung sogar befürwortet. Sie seien am ehesten geeignet, „die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben“ (BT-Drs. 17/3404, 105, 125). Es ist eine Bescheinigung der Schule vorzulegen, dass eine schulische Förderung nicht vorhanden ist bzw. ein vorhandenes Angebot im konkreten Fall nicht ausreicht.

3. Ganztagschule

Zusätzliche kostenpflichtige Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule sind nicht als schulische Angebote im (engeren) Sinne von §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII zu qualifizieren. Vielmehr sind sie von der Schule initiierte ergänzende Angebote im Sinne der oben genannten Gesetzesbegründung, die über das eigentliche Unterrichtsangebot hinausgehen. Deshalb können solche Zusatzangebote im Rahmen einer offenen Ganztagschule, die durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner vereinbart werden, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles als

berücksichtigungsfähige Lernförderung im Sinne von §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII in Betracht kommen.

Der Besuch einer Ganztagschule, bei der ein vergleichbar größeres schulisches Förderangebot (zB Hausaufgabenbetreuung) besteht, schließt also eine Lernförderung nicht aus. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls (SG Speyer Beschl. v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER).

IV. Wesentliche Lernziele

1. Allgemeines

Die „wesentlichen Lernziele“ sind nicht eigenständig in den Vorschriften der Grundsicherung und der Sozialhilfe bzw. im BKGG definiert. Sie folgen aus den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder und hängen im Einzelfall von Schulform und Klassenstufe ab.

Laut Gesetzesbegründung stellen die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau (zB Erreichen des jeweiligen Abschlusses) wesentliche Lernziele dar (BT-Drs. 17/3404, 105; LSG Schleswig-Holstein Beschl. v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B ER). Erfasst sind dabei die im laufenden Schuljahr unterrichteten Fächer, nicht jedoch zusätzliche und nicht versetzungsrelevante Unterrichtsangebote (zB Instrumentalunterricht, LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

Eine bloße Verbesserung von Notenstufen oder des Notenschnitts, soweit sie für die Versetzung unerheblich ist, ist hingegen nicht erfasst. Auch Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (BT-Drs. 17/3404, 105) bzw. zum Wechsel in eine höhere Schulart sind nicht förderbar (LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER). Dasselbe gilt hinsichtlich der Stabilisierung einer besser als ausreichend bewerteten Notenstufe.

Ein alleiniges Abstellen auf die drohende Gefährdung der Versetzung in die nächste Klassenstufe ist jedoch nicht sachgerecht. Die Tatsache, dass ein „Sitzbleiben“ aus unterschiedlichen Gründen gar nicht möglich ist, führt nicht automatisch zu einem Ausschluss der Lernförderung. Auch die Möglichkeit eines Notenausgleichs steht einer Leistungsgewährung nicht entgegen (offen gelassen von LSG Sachsen Beschl. v. 07.09.2015 - L 7 AS 1793/13 NZB).

Die wesentlichen Lernziele orientieren sich anhand der Schulgesetze der Länder. Allerdings geht es nicht um das Erreichen irgendwelcher Lernziele, sondern um die wesentlichen Lernziele. An die Festlegung dessen, was wesentlich ist, sind nicht zu geringe Anforderungen zu stellen. Die §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII sollen kein „Maximum“, sondern lediglich ein Mindestmaß an Teilhabe zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums gewährleisten. Untergeordnete (gleichwohl wichtige) Ziele sind also nicht wesentlich im Sinne von §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII, soweit das übergeordnete wesentliche Lernziel (zB Versetzung, Erreichen des Abschlusses) nicht gefährdet ist.

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der Lernförderung den Zweck verfolgt, den Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Bereich der schulischen Bildungsteilhabe zu gewährleisten. Bei der Regelung der schulbezogenen Bedarfe ging es insbesondere darum, dass Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten durch Anerkennung bestimmter Bildungsbedarfe in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt später aus eigenen Kräften bestreiten zu können (vgl. BT-Drs. 17/3404, 104 unter Hinweis auf BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09). Damit soll die Gefahr reduziert werden, dass sich bestimmte Bildungs- und Erwerbsbiografien sowie das Angewiesen sein auf (ergänzende) Fürsorgeleistungen in einer Familie allein wegen des Ausschlusses von Bildungs- und Teilhabechancen während der Schulzeit immer weiter, auch im späteren eigenen Erwerbsleben, fortsetzen. Dieser Aspekt ist bei einer etwaigen Auslegung zu berücksichtigen. Das wird an nachfolgenden Einzelfällen deutlich:

2. Einzelfälle

a. Förderschüler

Bei Förderschulen ist für die Beurteilung des Begriffs der „wesentlichen Lernziele“ im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) die Besonderheit zu berücksichtigen, dass hier spezielle Förderpläne gelten. Es erfolgt eine individuelle Förderung der Schüler/-innen im Hinblick auf die jeweiligen Lernziele. Dennoch „gelten“ auch für Förderschüler/-innen auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen bestimmte (individuelle) Lernziele, deren Erreichen für ein Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder für den Erwerb eines Schulabschlusses relevant sind.

Ähnliches gilt für Förderschüler, die im Rahmen einer inklusiven Beschulung die Regelschule besuchen und „lernzieldifferent“ benotet werden, d.h. auch bei mangelhaftem Leistungsstand versetzt werden. Die Lernförderung ist hier dann zu gewähren, wenn dies zur Erreichung der Lernziele, die in landesrechtlich bestimmten Förderplänen enthalten sind, notwendig ist. Bei entsprechender ernsthafter Erfolgsprognose können in diesem Fall auch längerfristige Fördermaßnahmen angezeigt sein (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R; SG Stade Beschl. v. 22.11.2012 – S 28 AS 781/12 ER; SG Itzehoe Beschl. v. 05.04.2012 – S 11 AS 50/12 ER).

b. Schülerinnen / Schüler mit Teilleistungsstörungen

Außerdem soll die Schule grundsätzlich eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung schaffen als Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung. Zum ausreichenden Leistungsniveau gehört auch das Erlernen elementarer Kulturtechniken, zB Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R; LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. v. 28.02.2012 - L 7 AS 43/12 B ER). Daher können auch Schüler, die an einer sog. Teilleistungsstörung (zB Legasthenie bzw. Dyskalkulie) leiden, unter Umständen eine Lernförderung erhalten (LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 12.01.2015 – L 2 AS 622/14 B ER; LSG Sachsen Beschl. v. 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER; LSG Schleswig-Holstein Beschl. v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER). Ein evtl. bestehender sog. Notenschutz wegen diagnostizierter Legasthenie oder Dyskalkulie ist unschädlich. In diesen Fällen kommt es nicht darauf an, dass die Versetzung nicht gefährdet ist.

Dies folgt aus dem schon oben angeführten Zweck der Lernförderung, durch die Vermittlung von Bildung die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen und zu vermeiden, dass schulpflichtige Kinder in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dazu trägt die Versetzung in die jeweils nächsthöhere Klasse zwar ebenfalls bei, letztlich entscheidend sind indes die in der jeweiligen Klasse zu erlernenden Fähigkeiten, wie Lesen und Schreiben (so zu § 28 Abs. 5 SGB II ausdrücklich BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R).

Gerade in Fällen sog. Teilleistungsstörungen stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung gegenüber den Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R). Nach § 35a Abs. 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Leistungen nach § 35a SGB VIII, die grundsätzlich auch Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung umfassen, sind gegenüber Leistungen nach §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII, soweit Deckungsgleichheit besteht, vorrangig (§ 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 SGB VIII).

Teilleistungsstörungen stellen als solche keine seelische Behinderung dar, die zu Leistungen nach dem SGB VIII führen. Eine Leistungsverpflichtung trifft die Kinder- und Jugendhilfe jedoch dann, wenn zu den primär festgestellten Teilleistungsstörungen Risiken bei der sozialen Eingliederung treten. Die Beurteilung der Eingliederungsrisiken obliegt federführend dem örtlich zuständigen Jugendamt.

Auch Krankenversicherungsleistungen nach dem SGB V und Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII (bei geistiger und körperlicher Behinderung) sind bei Deckungsgleichheit vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R). Es besteht jedoch grundsätzlich durchaus die Möglichkeit, dass sowohl Eingliederungshilfeleistungen als auch Leistungen der Lernförderungen bezogen werden können.

Nicht argumentiert werden kann, das SGB II sei nicht einschlägig für die Gewährleistung der Therapie von Teilleistungsstörungen. Vielmehr gehören auch diese Leistungen zum Leistungssystem des SGB II, solange sie von anderer Seite nicht gewährt werden (LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 12.01.2015 – L 2 AS 622/14 B ER; BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Falls in derartigen Fällen die vorrangigen Leistungen des § 35a SGB VIII nicht in Betracht kommen, sind Ansprüche nach §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII denkbar.

Die Sozialleistungsträger können allerdings eine Bescheinigung der Schule verlangen, dass schulische Förderangebote nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind. Auch sollte zumindest eine Bescheinigung des Jugendamtes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII gewährt werden.

c. Sprachschwierigkeiten

Auch das Erlernen der deutschen Sprache dürfte grundsätzlich ein wesentliches Lernziel sein. Insbesondere bei Sprachschwierigkeiten ist daher eine Lernförderung denkbar. Daher kommt insbesondere eine Sprachförderung für Schülerinnen/Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in Betracht.

d. Jahrgangsstufen 1 und 2

Auch für Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 sind wesentliche Lernziele im Sinne von §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII schulrechtlich festgelegt. Lernförderung kann – soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen – gewährt werden. Zwar gilt hier die Besonderheit, dass Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 regelmäßig ohne besondere Entscheidung vorrücken. Auch werden die Lernzielkontrollen – zumindest in den ersten drei Halbjahren – nicht mit Ziffernnoten versehen. Wenn sich aus dem Zeugnisbericht allerdings Zweifel ergeben, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet die Lehrerkonferenz über ein Vorrücken bzw. Wiederholen. Bereits ab Beginn der Grundschulzeit gibt es verbindliche Lernziele, deren Erreichen mittels Lernzielkontrollen überprüft wird und Eingang in die Zeugnisbemerkung zum Leistungsstand findet.

e. Probeunterricht / Aufnahmeprüfung

Schüler, die für bestimmte Schularten den geforderten Notendurchschnitt nicht erreicht haben und trotzdem in diese Schulart wechseln wollen, haben die Möglichkeit, den Probeunterricht der betreffenden Schulart zu besuchen bzw. eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Allerdings sind Verbesserungen zum Wechsel in eine höhere Schulart nicht durch Lernförderung förderbar (BT-Drs. 17/3404, 105; LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER).

f. Nachprüfung

Bestimmten Schülern, die das Klassenziel nicht erreicht haben, wird am Ende der Sommerferien eine Nachprüfung angeboten, um ein Wiederholungsjahr zu vermeiden. Laut Gesetzesbegründung stellt die Versetzung in die nächste Klassenstufe ein wesentliches Lernziel dar (BT-Drs. 17/3404, 105). Lernförderung ist hier daher grundsätzlich denkbar.

g. Bestehen der Probezeit

Bei Schülern, die auf Probe vorgerückt sind, ist das Bestehen der Probezeit und damit der Verbleib in der nächsthöheren Jahrgangsstufe im Ergebnis dem „regulären“ Vorrücken vergleichbar und damit als wesentliches Lernziel einzustufen. Ein besonderes Augenmerk ist hier allerdings auf die Erforderlichkeit der zusätzlichen Lernförderung zu richten: Die Lehrerkonferenz kann das Vorrücken auf Probe nur dann – ausnahmsweise – gestatten, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass die Schülerin/der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe – ohne außerschulische Lernförderung – erreicht. Diese pädagogische Einschätzung wird am Ende eines Schuljahres vorgenommen.

Zu Beginn des folgenden Schuljahres kann sich deshalb mangels neuer Tatsachen keine Sachgrundlage ergeben, die eine der Entscheidung der Lehrerkonferenz widersprechende Einschätzung rechtfertigen könnte. Für die sozialrechtliche Bewertung ergeben sich daraus zwingende Konsequenzen: Wurde aufgrund positiver Entscheidung der Lehrerkonferenz das Vorrücken auf Probe gestattet, so liegt damit für die Sozialbehörden bereits eine Bewertung der sachkundigen Stelle vor, wonach außerschulische Lernförderung grundsätzlich gerade nicht erforderlich ist.

Lernförderung während der Probezeit kann allerdings in begründeten (Ausnahme-)Fällen in Betracht kommen (zB längere Abwesenheit aufgrund Krankheit, schulärztlich festgestellte Leistungsminderung bzw. Schulbesuch im Ausland).

h. Schulabschlüsse

Auch der qualifizierende Abschluss der Mittelschule ist als „wesentliches Lernziel“ (neben dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule) und nicht lediglich als eine Sonderform der Notenverbesserung anzuerkennen (SG Wiesbaden Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER): Der qualifizierende Abschluss der Mittelschule wird von den landesrechtlichen Regelungen ausdrücklich als „Abschluss“ bezeichnet. Er ist mit besonderer Prüfung/Leistungsfeststellung, Prüfungskommission, Zeugnisausstellung etc. ausgestaltet. Er ist dadurch deutlich vom Ziel einer Verbesserung des Notenschnitts im Rahmen des regulären Unterrichts bzw. der regulären Leistungsnachweise zu unterscheiden.

Vergleichbares gilt für den mittleren Schulabschluss (u.U. über die besondere Prüfung), das Fachabitur bzw. das Abitur.

i. Waldorf- und Montessorischulen

Auch von Schülerinnen und Schülern an Waldorf- und Montessorischulen sind – trotz des von öffentlichen Schulen abweichenden Lehr- und Lernkonzepts, insbesondere beim „Vorrücken“ – nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziele im Sinne von §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII zu erreichen: Nach Art. 92 Abs. 2 BayEUG setzt die Genehmigung für eine sog. Ersatzschule u.a. voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht. Im Hinblick auf diese gesetzlich gebotene „Gleichwertigkeit der Lehrziele“ wird vom Träger der privaten Schule erwartet, dass der Katalog der zu unterrichtenden Fächer zumindest im Kernbereich dem der öffentlichen Schule entspricht und dass ein Mindestmaß gleicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt wird. Eine Besonderheit ist hierbei, dass die Lehrziele der entsprechenden öffentlichen Schule am Ende einer Schulstufe, also der Grundschulstufe, der Haupt-/Mittelschulstufe oder der Gymnasialstufe, erreicht werden. Damit ergeben sich auch bei den Ersatzschulen keine grundsätzlichen Unterschiede bei den wesentlichen Lernzielen.

j. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler

Für (hoch-)begabte Schülerinnen und Schüler bietet die schulische Förderung zwar besondere Maßnahmen (zB Möglichkeit des „Überspringens“ einer Jahrgangsstufe, Ferienseminare etc.). Eigenständige, „wesentliche Lernziele“ im

Sinne der genannten Vorschriften ausschließlich für Hochbegabte (die von diesen dann auch erreicht werden müssten) sind in den bayerischen schulrechtlichen Bestimmungen hingegen nicht vorgesehen. Es ist daher nicht möglich, (hoch-)begabte Schülerinnen und Schüler – trotz nichtgefährdeter Versetzung – mithilfe der Lernförderung in ihrer spezifischen Begabung zu fördern. Unabhängig vom schulrechtlichen Rahmen, der für die Auslegung von § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII maßgeblich ist, entspricht dieses Ergebnis auch dem Sinn und Zweck der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

V. Eignung hinsichtlich des Lernziels

Die Lernförderung muss auch geeignet sein, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

1. Vorwerfbares Verhalten

Die Beurteilung der Geeignetheit der Lernförderung ist von der Einschätzung der Ursachen für den Leistungsstand abhängig. Das bisherige Bemühen und Engagement der Schülerin oder des Schülers muss die Erreichung der gesetzlichen Ziele erwarten lassen. Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn die nachgewiesenen Defizite auf ein vorwerfbares Verhalten der Schülerin oder des Schülers zurückzuführen sind. Dazu gehören beispielsweise wiederholte unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht oder vergleichbare Sachverhalte. Anders, wenn es Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung gibt (BT-Drs. 17/3404, 105). Kinder sind „keine kleinen Erwachsenen“ (BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Sie sind sich nicht immer der Tragweite ihres Handelns bewusst. Auch dürfte die Leistungsschwäche nicht immer nur auf einen Grund zurückzuführen sein. Auch passen die zukunftsgerichtete Prognose („um die ... Lernziele zu erreichen“) und eine Sanktionierung vergangenen Verhaltens nur bedingt zusammen. Daher kann ein beabsichtigter/gestellter Antrag auf Lernförderung Indiz für eine mögliche Verhaltensänderung sein. Notwendig ist eine differenzierte und ausgerichtete Beurteilung der Einsichtsfähigkeit. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

2. Krankheit, familiäre Probleme

Lernförderung kann jedoch in Betracht kommen, wenn Schülerinnen und Schüler aus anderen Gründen (zB Krankheit, familiäre Probleme) in einen von ihnen allein nicht aufzuholenden Rückstand geraten (LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v.

13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER). Lernförderung kann hier das geeignete Mittel sein, um einen derartigen Rückstand ihren Fähigkeiten gemäß aufzuholen oder auszugleichen.

3. Wiederholte Lernförderung

Die Geeignetheit der Lernförderung ist eher zu verneinen, wenn sich trotz monatelanger Lernförderung die Leistungen nicht verbessern (ähnlich LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER). Der Erfolg der Lernförderung muss durch tatsächliche Fortschritte nachweisbar sein (SG Marburg Beschl. v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER). Soweit sich keine Leistungsverbesserung einstellt, führt dies jedoch nicht automatisch zum Abbruch der Lernförderung. In diesem Fall erfordert die aktuelle Einschätzung der „Eignung“ vielmehr einen erhöhten Begründungsaufwand. Letztendlich kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Wenn die Ursachen bzw. die betroffenen Fächer jeweils unterschiedlich sind, lässt sich eher begründen, dass eine Lernförderung tatsächlich geeignet ist. In diesem Fall ist eine Lernförderung in der Vergangenheit unschädlich (LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. v. 28.03.2013 – L 15 AS 62/13 B ER).

4. Wiederholte Lernförderung im anschließenden Schuljahr

Eine wiederholte Lernförderung im anschließenden Schuljahr ist zwar nicht per se ausgeschlossen. Allerdings setzen die schulische Entscheidung über das Vorücken und die Bejahung der Voraussetzungen des Lernförderbedarfs die Einschätzung voraus, dass die Schülerin / der Schüler den Anforderungen während des laufenden Schuljahres genügt. Außerdem muss erwartet werden, dass sie / er am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann. Diese Einschätzung wird in gewisser Weise nachträglich „relativiert“, wenn Lernförderung im direkt anschließenden Schuljahr erneut erforderlich wird. Eine (wiederholte) nachträgliche „Relativierung“ der Eignungsentscheidung (beispielsweise beim dritten jeweils für Folgeschuljahre gestellten Antrag auf Lernförderung) sollte daher Anlass sein, die Eignung einer erneut beantragten Lernförderung eingehender als im Regelfall zu prüfen. Es bietet sich in dieser Konstellation zB an, mit der zuständigen Lehrkraft die Eignung der Lernförderung und mögliche Alternativen zu thematisieren.

5. Nicht-Erreichbarkeit des Lernziels

Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn die wesentlichen Lernziele objektiv nicht mehr erreicht werden können. Das ist beispielsweise grundsätzlich dann der Fall, wenn nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind (BT-Drs. 17/3404, 105; SG Itzehoe Beschl. v. 22.08.2013 – S 10 AS 156/13 ER). Allerdings können dann unter Umständen auch noch andere Lernziele (zB Erlernen von Lesen und Schreiben) erreicht werden. Es wäre kontraproduktiv, wenn die Schülerinnen und Schüler erst bei einer Wiederholung einen Anspruch auf Lernförderung geltend machen könnten.

6. Schülerinnen / Schüler mit Teilleistungsstörungen

Auch Schülerinnen/Schüler, die an einer sog. Teilleistungsstörung (zB Legasthenie bzw. Dyskalkulie) leiden, können unter Umständen eine Lernförderung erhalten (LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 12.1.2015 – L 2 AS 622/14 B ER; LSG Sachsen Beschl. v. 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER; LSG Schleswig-Holstein Beschl. v. 26.3.2014 – L 6 AS 31/14 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER).

Gerade Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, Dyskalkulie und Aufmerksamkeitsstörungen lassen sich mit der Wiederholung einer Klasse nicht beheben. Sie brauchen eine länger angelegte Förderung. Dennoch ist in diesem Fall die Lernförderung geeignet, die wesentlichen Lernziele zu erreichen (SG Marburg Beschl. v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER; SG Bremen Beschl. v. 14.04.2011 – S 23 357/11 ER). Schließlich soll die Schule grundsätzlich eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung schaffen einschließlich des Erlernens elementarer Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben als Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung (BSG, Urt. v. 25.04.2018 - B 4 AS 19/17 R).

Im Regelfall können diese Teilleistungsschwächen zwar nicht vollständig behoben werden. Es geht aber nicht darum, die Schwächen vollständig zu heilen, sondern ihre Auswirkungen auf das schulische Leistungsniveau zu mindern (LSG Schleswig-Holstein Beschl. v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B). Schließlich ist Lernförderung nicht nur Nachhilfeleistung im engeren Sinne, sondern umfasst auch andere Formen, zB therapeutische Förderungen (LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER).

VI. Erforderlichkeit

Die Lernförderung muss auch zusätzlich erforderlich sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Es kommt in der Leistungsverwaltung darauf an, das Mittel zu bestimmen, das mit dem geringsten Aufwand zum erstrebten Ziel führt. Der Gesetzgeber wollte damit den finanziellen Aufwand für die Lernförderung eingrenzen (BT-Drs. 17/3404, 105).

1. Umfang / Zeitraum der Lernförderung

Nach den Gesetzesmaterialien ist eine außerschulische Lernförderung in der Regel nur kurzzeitig notwendig. Sie soll vorübergehende Lernschwächen beheben (BT-Drs. 17/3404, 105). Diese gesetzgeberische Wertung hat aber im Gesetzeswortlaut keine Erwähnung gefunden. Der Begriff der „Lernförderung“ spricht für eine Vermittlung von Eigenverantwortung für die eigenen Lernprozesse. Auch dies ist eher ein Argument für eine kurzzeitige Förderung. Klärungsbedürftig ist jedoch, was genau noch als „vorübergehende“ Lernschwäche einzustufen ist.

Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten sinnvoll. Dieser Einschätzung entsprechend können Umfang und Zeitraum der Lernförderung in einem Formblatt in einer ersten Alternative („Regel-Ankreuzmöglichkeit“) pauschal festgelegt werden (vgl. dazu das beigefügte Formblatt sowie die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt A. VII. 3.). Durch die Festlegung von Umfang und Dauer der Förderung bereits im Formblatt sind die Leistungsberechtigten frühzeitig – mit Aushändigung der Bestätigung – über den Rahmen der von ihnen bei den Sozialleistungsträgern zu beantragenden Lernförderung unterrichtet.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene individuelle Bedarfsermittlung kann die Schule bei Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Beurteilung den für die Lernförderung erforderlichen Umfang und/oder Zeitraum vom Regelfall abweichend festlegen (vgl. zweite Ankreuzalternative im beigefügten Formblatt).

Der wöchentliche Umfang der Lernförderung sollte sich dabei am Umfang des schulischen Unterrichts im entsprechenden Fach orientieren. Im Regelfall dürfte ein geringerer Umfang in Betracht kommen. Schließlich sind auch die zusätzlich zu erledigenden Hausaufgaben zu berücksichtigen. Außerdem darf eine ergänzende Eigeninitiative des Schülers erwartet werden. Dies gilt auch, soweit „Lernförderung“ über die Vermittlung des eigentlichen schulischen Lehrstoffs hinausgeht (zB Vermitteln von Arbeits- und Lernstrategien für eigenverantwortliches Arbeiten, Selbstreflexion, Eigenmotivation etc.). Dieser Aspekt der Vermittlung von Eigenverantwortung spricht für eine zeitliche Begrenzung des Umfangs der Lernförderung.

Hinsichtlich des Zeitraums ist eine schematische Begrenzung der Lernförderung dagegen unzulässig (z. B. auf zwei Monate, SG Dortmund Ur. v. 20.12.2013 - S 19 AS 1036/12). Sie wird den Realitäten des Schulalltags nicht gerecht und ist wenig lebensnah (LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. v. 22.06.2015 – L 13 AS 107/15 B ER). Allerdings ist eine Befristung der Lernförderung auf kürzere Zeiträume (z. B. drei Monaten) denkbar, um zu prüfen, ob eine Verlängerung sachgerecht ist.

2. Anschlussbestätigung bzw. -bewilligung

Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kann auch eine Anschlussbestätigung bzw. -bewilligung nach Ablauf des ursprünglich bestätigten Förderzeitraums möglich sein. Solange die Lernförderung geeignet ist, die vorgesehenen Ziele zu erreichen, ist eine Lernförderung in der Vergangenheit unschädlich (LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. v. 28.03.2013 – L 15 AS 62/13 B ER).

3. Keine Höchstdauer der Lernförderung bzw. maximale Anzahl von Bewilligungen

Nach dem Gesetzeswortlaut ist für die Anerkennung des Bedarfs keine bestimmte Höchstdauer der Lernförderung bzw. maximale Anzahl von (Anschluss-) Bewilligungen vorgegeben. Eine allgemeingültige Festlegung auf bestimmte zeitliche Grenzen ist daher nicht möglich.

Auch nach der Gesetzesbegründung ist zumindest in Ausnahmefällen ein Abweichen von einer kurzfristigen Förderung vorgesehen (BT-Drs. 17/3404, 105; LSG Sachsen Beschl. v. 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER). Außerdem ist der Sinn und Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen ebenso wie die Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09), wonach für die vollständige Gewährleistung des Existenzminimums eines Schulkindes erforderlich sei, dass auch der durch den Schulbesuch entstehende zusätzliche Bedarf hinreichend gedeckt werden müsse (SG Dortmund Urt. v. 20.12.2013 - S 19 AS 1036/12). Auch ist auf die Nachhaltigkeit sowie den Zusammenhang zwischen Bildung und Armutsbekämpfung zu achten (LSG Sachsen Beschl. v. 18.12.2014 –L 2 AS 1285/14 B ER mit Hinweis auf BT-Drs. 17/3404, 45). Lernschwächen von Schülern aus einkommensschwachen Haushalten beruhen nach den Erfahrungen der Schulpraxis häufig auf Defiziten, die gerade nicht kurzfristig beseitigt werden könnten (LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. v. 28.03.2013 – L 15 AS 62/13 B ER).

Allerdings hatte der Gesetzgeber im Grundsatz lediglich eine kurzfristige Lernförderung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen vor Augen. Je länger der Zeitraum, für den bereits Lernförderung bestätigt/bewilligt wurde, umso eher wird die Geeignetheit der Lernförderung abzulehnen sein. Eine dauerhafte bzw. langfristige Finanzierung der Lernförderung dürfte daher im Regelfall nicht in Betracht kommen. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an (SG Wiesbaden Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER).

4. Schülerinnen / Schüler mit Teilleistungsstörungen

Gerade Schülerinnen/Schüler mit Teilleistungsstörungen brauchen eine länger angelegte Förderung. In Ausnahmefällen kann ein Förderbedarf für das gesamte Schuljahr oder darüber hinaus bestehen (LSG Schleswig-Holstein Beschl. v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B).

5. Sprachschwierigkeiten

Auch bei Sprachschwierigkeiten ist nicht ausgeschlossen, dass ein „längerfristiger“ Bedarf anerkannt wird. Speziell im Fall einer Sprachförderung für Schülerinnen/Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ist zu beachten, dass auch die Sprachförderung im Rahmen der vorrangigen schulischen Angebote regelmäßig über einen längeren Zeitraum konzipiert ist (zB Sprachförderklassen über zwei Schuljahre; die Dauer der Maßnahmen im Rahmen des Projekts „Sprachbegleitung“ an Gymnasien stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf den Bedarf der Schüler/-innen ab). Dies bietet sich auch bei der Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung und ihres Umfangs im Fach Deutsch als eine Orientierungshilfe an.

VII. Prognose hinsichtlich Eignung und Erforderlichkeit

1. Grundsatz

Für die Beurteilung, ob eine Lernförderung geeignet und erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann, ist eine pädagogische Prognose auf der Grundlage des schulrelevanten Verhaltens des betroffenen Schülers / der betroffenen Schülerin sowie unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote notwendig (vgl. LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER). Die Feststellung stellt jedoch keine „Gewähr“ für den Erfolg der Lernförderung dar.

Eine Prognose ist dann fehlerfrei und verbindlich, wenn sie aufgrund der vorhandenen Umstände und Zahlen nachvollziehbar ist. Sie darf insbesondere nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen (BSG Urt. v. 30.08.2007 – B 10 EG 6/06 R). Behördliche Prognosen brauchen eine verlässliche Tatsachengrundlage, damit eine realistische Beurteilung der Erfolgsaussichten stattfinden kann. Grundlage der Prognose sind die bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens bekannten und erkennbaren Umstände. Die Behörde muss diese Umstände fehlerfrei ermitteln und dabei von den Angaben des Antragstellers im Leistungsantrag ausgehen (BSG Urt. v. 16.12.1999 – B 14 EG 1/99 R).

Im Verhältnis zum/zur leistungsberechtigten Schüler/Schülerin ist der Sozialleistungsträger die verantwortliche Stelle, die über den Leistungsanspruch entscheidet.

Es obliegt allerdings der Verwaltung, weitere Auskünfte einzuholen. Nur wenn nach sorgfältiger, ins Einzelne gehender Beweisermittlung und -würdigung Zweifel bleiben, trägt der Antragsteller / die Antragstellerin die objektive Beweislast (Grundsatz der objektiven Beweislast).

2. Bestätigung des Antragstellers zum Lernförderbedarf

Das im Folgenden dargestellte Verfahren knüpft grundsätzlich an die in § 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II ausdrücklich verankerte Zusammenarbeit der Träger und Schulen an.

Bei der Beurteilung kann grundsätzlich auf die Empfehlung und das Urteil der besuchten Schule zurückgegriffen werden. Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden (BT-Drs. 17/3404, 105). Unter Umständen ist auch die Expertise eines anderen Sachverständigen heranzuziehen (Lerntherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten u.ä.).

Für den Vollzug des § 6b Abs. 2 BKGg gilt Entsprechendes. Für den Vollzug des SGB XII wird den Sozialhilfeträgern anheimgestellt, im Rahmen des § 34 Abs. 5 SGB XII entsprechend zu verfahren.

Letztlich soll aber der Betroffene entscheiden, welche der nachfolgend dargestellten Varianten des Verfahrens aus seiner Sicht zielführend ist. Aus diesem Grund wurde eine (unverbindliche) Vorlage für eine „Bestätigung des Antragstellers zum Lernförderbedarf“ (Anlage 1) entwickelt. Damit soll der Betroffene aus verschiedenen Möglichkeiten auswählen können.

Dabei sind u.a. die Erfordernisse des Datenschutzes zu beachten.

Unter Umständen kommt auch eine vergleichbare Bestätigung in Betracht, sofern diese vergleichbare Angaben enthält. Eine Verwendung der beigefügten Anlage 1 ist also nicht zwingend, aber anzuraten.

3. Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf

Der Leistungsberechtigte kann zwischen mehreren Möglichkeiten wählen, wie der Nachweis des Lernförderbedarfs durch die Schule erbracht wird:

a. Gesonderte Bestätigung

Als eine vom Leistungsberechtigten zu wählende Möglichkeit wurde eine (unverbindliche) Vorlage für eine gesonderte Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf (Anlage 2) entwickelt. Die Vorlage dient als (unverbindliches) Muster für die Bestätigung durch die Schule, dass ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die wesentlichen Lernziele erreichen kann.

Entweder kann die Schülerin/der Schüler (ggf. auf eigene Initiative vor Antragstellung) die Vorlage von der Schule ausfüllen lassen. Alternativ wird sie der Schule vom Sozialleistungsträger zum Ausfüllen übermittelt.

Unter Umständen kommt auch eine vergleichbare Bestätigung in Betracht, sofern diese vergleichbare Angaben enthält. Eine Verwendung der Anlage 2 ist also nicht zwingend, aber anzuraten.

Die Schulen beurteilen dabei zunächst, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann.

Die Bestätigung durch die Schule bezieht sich auch darauf, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum eine Lernförderung geeignet und erforderlich im Sinne des Gesetzes ist .

b. Beleg des Lernförderbedarfs durch Zwischenzeugnis

Als mögliche datenschutzfreundliche Alternative zur gesonderten Bestätigung kann auch der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem von der Schule ausgestellten Zwischenzeugnis (soweit vorhanden) als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern mit den Noten 5 oder 6 verwendet werden.

Vorteil dieser Nachweisführung (ohne Formular) ist insbesondere ein schüler- und datenschutzfreundlicher“ Vollzug. Zu bedenken ist schließlich, dass die Schülerin/der Schüler bei Verwendung des Zwischenzeugnisses den Lehrkräften gegenüber nicht unmittelbar den Leistungsbezug offen legen muss („Stigmatisierungsgefahr“).

Nachteil ist, dass das Zwischenzeugnis nur auf einen einzigen Zeitpunkt im Schuljahr abstellt und überdies in der Regel keinen Hinweis dazu enthält, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum eine Lernförderung geeignet und erforderlich im Sinne des Gesetzes ist. Der Sozialleistungsträger kann infolge des vorgelegten Zwischenzeugnisses in der Regel lediglich Lernförderung im Regelumfang von einer Stunde pro Woche und Unterrichtsfach für einen Zeitraum von

sechs Monaten (vgl. oben Ziff. A.VI.1) gewähren; Ausnahmen bei Vorliegen bestimmter Umstände bleiben davon unberührt.

4. Keine erneute Überprüfung von Eignung und Erforderlichkeit

Die Bescheinigung zur Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung stellt gegenüber dem/der leistungsberechtigten Schüler/Schülerin lediglich ein Verwaltungsinternum dar. Die „gesonderte Bestätigung“ oder das Zwischenzeugnis sind für den Sozialleistungsträger nicht absolut bindend. Genauso wenig können die Schüler/Schülerin Ansprüche unmittelbar aus der „gesonderten Bestätigung“ oder dem Zwischenzeugnis ableiten. Die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers zur Entscheidung über den Antrag auf Lernförderung bleibt davon unberührt. Die Sozialleistungsträger haben u.a. die formellen Antragsvoraussetzungen, die Frage, ob anrechenbares Einkommen/Vermögen vorliegt, die Aktualität des Nachweises sowie im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Frage der Angemessenheit, also der Kosten der beantragten Lernförderung, zu prüfen.

Im Regelfall – d.h. soweit keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen – ist es nicht erforderlich, dass der Sozialleistungsträger eine sachverständig bestätigte (oder verneinte) Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung erneut überprüft. Es ist sachnah und sachgerecht, dass die Prognose, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele geeignet und erforderlich ist, grundsätzlich (zunächst) durch entsprechende (sachverständige) Äußerung der Schule geklärt wird (z.B. durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bestätigung) und damit derjenigen Personen, die (am Schuljahresende) entscheiden, ob ein Schüler die wesentlichen Lernziele erreicht hat. Die Einschätzung kann von der Verwaltung letztlich allenfalls unter Schlüssigkeit Gesichtspunkten kontrolliert werden.

Soweit die Bestätigung allerdings erheblich von den im Folgenden dargestellten Grundsätzen abweicht (zB wenn Lernförderung in einem deutlich über dem im Formblatt festgehaltenen Regelumfang für erforderlich gehalten oder die Bestätigung bereits unmittelbar zum Schuljahresbeginn ausgestellt wird), ohne dass entsprechende Gründe erkennbar sind, sollte – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – eine Nachfrage des Sozialleistungsträgers erfolgen.

5. Zeitpunkt der Stellung der Prognose

a. Grundsatz

Schwerpunkt der Leistungsgewährung wird regelmäßig das zweite Schulhalbjahr sein. Erst dann wird häufig eine verlässliche Prognose (z.B. durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bestätigung) insbesondere im Hinblick auf die Frage der Versetzung möglich sein. Aufgrund der engen gesetzlichen Anforderungen, die § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) normiert, ist Lernförderung im Regelfall erst während des Verlaufs des Schuljahres (und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres) zu berücksichtigen: Zu den „wesentlichen Lernzielen“ zählen insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (zB Erreichen des jeweiligen Abschlusses), d.h. Ziele, über deren Erreichen regelmäßig erst am Ende des Schuljahres entschieden wird.

Dementsprechend sind laut Gesetzesbegründung Eignung und Erforderlichkeit anhand einer auf das Schuljahresende bezogenen prognostischen Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu bestimmen (vgl. BT-Drs. 17/3404, 105). Zudem soll Lernförderung nach der Gesetzesbegründung in der Regel nur kurzzeitig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben (ähnlich auch LSG Sachsen-Anhalt Beschl. v. 28.06.2011 - L 5 AS 40/11).

Da die Prognose regelmäßig nicht auf den Halbjahreswechsel, sondern auf das Schuljahresende zu beziehen ist und gleichzeitig eine längerfristige Lernförderung ausscheidet, wird es im Regelfall schwierig sein, die Erforderlichkeit und Eignung der Lernförderung bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn festzustellen. Auch im Hinblick auf den gesetzlich verankerten Vorrang der schulischen Angebote wird es im Regelfall problematisch sein, bereits zu Schuljahresbeginn eine pädagogisch begründbare Prognose zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung zu treffen. Nur wenn die unmittelbaren schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht (BT-Drs. 17/3404, 105). Ob Lernförderung als Ergänzung der vorrangigen schulischen Angebote erforderlich ist, kann regelmäßig erst im Verlauf des Schuljahres (z.B. durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bestätigung) beurteilt werden, wenn erkennbar wird, welche schulischen

Angebote überhaupt im konkreten Fall und mit welchem Effekt „greifen“. Zu Beginn des Schuljahres, d.h. kurz nach Erreichen des wesentlichen Lernziels der vorangegangenen Jahrgangsstufe, dürfte zudem ein „erster Anschein“ zumindest vorübergehend dafür sprechen, dass der Schülerin/dem Schüler durchaus zugetraut werden kann, auch das nächste Lernziel im Rahmen der (für alle Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung stehenden schulischen Angebote zu erreichen.

Aus diesen Gründen kommt eine Bewilligung von Lernförderung gleich zu Beginn des Schuljahres regelmäßig nicht in Betracht.

b. Ausnahme

Jedoch ist eine entsprechend frühzeitige Bewilligung von Lernförderung in begründeten (Ausnahme-)Fällen möglich. Ein „Automatismus“, mit dem ein zu oder noch vor Beginn des Schuljahres gestellter Antrag auf Lernförderung abzulehnen ist, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Ein Förderbedarf kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt festgestellt werden, auch bereits im ersten Schulhalbjahr (LSG Sachsen Beschl. v. 18.12.2014 – L 2 AS 1285/14 B ER). Eine verlässliche Prognose setzt nicht stets voraus, dass das Halbjahreszeugnis oder gar die Versendung „blauer Briefe“ abgewartet werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen eine mittel- oder längerfristige Förderung notwendig erscheint (zB Teilleistungsstörungen, Sprachschwierigkeiten).

B. Leistungsumfang

I. Angemessenheit

Berücksichtigt wird nur eine angemessene Lernförderung. Abgestellt wird auf die individuellen Besonderheiten des Einzelfalls.

1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Laut Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht (BT-Drs. 17/3404, 105 f.). Folglich hat der Sozialleistungsträger den Markt zu beobachten. Damit wird dem Leistungsträger auferlegt, auch insoweit wirtschaftlich und sparsam zu handeln.

2. Konkret benötigte Lernförderung

Der Gesetzgeber hat aber auch ausgeführt, Angemessenheit bestimme sich nach der konkret benötigten Lernförderung (BT-Dr. 17/3404, 105). Folglich muss das benötigte Niveau sichergestellt werden. Das Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit“ stellt also auch eine Abgrenzung nach unten dar. Der Leistungsträger kann nicht auf billigere, aber für den Zweck nicht ausreichende Angebote verweisen.

Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahme ist zu beachten, dass sie von geeigneten Dritten durchgeführt werden muss. In der Gesetzesbegründung wird betont, dass in erster Linie schulnahe Strukturen genutzt werden sollen (BT-Drs. 17/3404, 105). Daher kommen zunächst Nachhilfeangebote einer älteren Schülerin oder eines älteren Schülers mit guten Noten (die von der Schule oder von Lehrern empfohlen werden können) in den Räumlichkeiten der Schule in Betracht. Denkbar sind auch von Eltern organisierte Lernfördervereine an den Schulen, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes oder ein anerkannter Träger der Weiterbildung. Möglich sind auch beispielsweise Studenten, die das Lehramt des Faches studieren, pensionierte Lehrkräfte oder Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium. Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenskonflikte weniger gut geeignet.

Gewisse Lernschwächen hingegen bedürfen einer Lernförderung durch besonders geschulte Fachkräfte.

Insgesamt kann es sinnvoll sein, konkreten Wünschen der leistungsberechtigten Person bezüglich des Anbieters zu entsprechen. Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII, der ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten enthält, findet sich ein solches weder im SGB II noch im BKGG wieder. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch aus § 33 Satz 2 SGB I herzuleiten, so dass auch hinsichtlich der Art der Lernförderung sowie der Anbieter den Wünschen der Anspruchsberechtigten entsprochen werden sollte, soweit diese angemessen sind. Diese Vorgehensweise fördert zudem die Erfolgsaussichten der Maßnahmen.

3. Keine Anbieterliste

Aus § 4 Abs. 2 SGB II folgt keine Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, abstrakt und im Voraus eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten, diese fortlaufend zu aktualisieren und die Geeignetheit der Anbieter, das „Preis-Leistungs-Verhältnis“ bzw. die Angemessenheit der Angebote zu prüfen. Wie bei anderen Leistungen sollte es auch bei der Lernförderung dem/der Leistungsberechtigten vielmehr in der Regel zugetraut werden, selbst einen (kostengünstigen) Anbieter zu finden. Nur im Einzelfall wird eine entsprechende Unterstützung (Benennung von Anbietern) erforderlich sein. In diesem Fall genügt es, wenn die Sozialleistungsträger auf die „amtsbekannten“ Anbieter hinweisen, soweit keine offensichtlichen Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung bzw. die „Unangemessenheit“ ihrer Angebote in finanzieller Hinsicht vorliegen. Eine Qualitätskontrolle oder Gewähr für die Anbieter kann der Sozialleistungsträger grundsätzlich nicht übernehmen. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Auch die Schulen können und dürfen keine Hinweise auf mögliche Anbieter der Lernförderung geben, da sie keine Möglichkeiten für deren Überprüfung haben.

4. Schulnahe Strukturen

Zwar besteht keine Mitwirkungsobliegenheit der Schülerin/des Schülers, das preisgünstigste Angebot zu ermitteln. Die Frage der „Angemessenheit“ der beantragten Lernförderung ist allerdings von den Sozialleistungsträgern als Leistungsvoraussetzung zu prüfen. „Kostengünstige Anbieterstrukturen“ und „ortsübliche Sätze“ im Sinne der Gesetzesbegründung können von den Sozialleistungsträgern in der Regel bei den laut Gesetzesbegründung vorrangigen schulnahen Strukturen unterstellt werden. Diese Angebote sind wegen ihrer „Schulnähe“ auch am ehesten geeignet, auf die jeweiligen Leistungsschwächen der Schülerin/des Schülers im Unterricht einzugehen.

Pädagogische, aber auch wirtschaftliche Überlegungen sprechen dafür, dass die Inanspruchnahme kommerziell ausgerichteter Anbieter nur im Ausnahmefall erfolgen sollte. In der Gesetzesbegründung ist daher ausgeführt, dass für die Lernförderung grundsätzlich vorhandene schulnahe Strukturen genutzt werden sollen (BT-Drs. 17/3404, 105).

Eine angemessene Form der Lernförderung kann nicht nur der Einzel-, sondern insbesondere auch der Gruppenunterricht sein, nicht nur der Unterricht bei pro-

professionellen Pädagogen in professionellen Nachhilfeunternehmen, sondern zB auch bei geeigneten Schülern.

Sind jedoch weder schulische noch schulnahe Angebote vorhanden oder reichen sie nicht aus, kommen auch geeignete außerschulische Angebote in Betracht. Die §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII sollen jedoch nicht vorrangig Bildung und Teilhabe im Hinblick auf die Angebote (gewerblich) organisierter Nachhilfe ermöglichen und hier eine (jederzeitige) Teilnahme bzw. ein paralleles Fördersystem neben der Schule steuerfinanzieren. Vielmehr verfolgt die Berücksichtigung von Lernförderung den Zweck – wie die Leistungen nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und Abs. 4 SGB XII auch –, den Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Bereich der vorrangigen schulischen Bildungsteilhabe zu gewährleisten. Die Anerkennung der Aufwendungen für (gewerblich angebotene) Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII soll die besonderen gesetzlichen Aufgaben der Schulen weder ersetzen noch sollen schulrechtliche Grundsatzentscheidungen, zB zur Festlegung von Klassenzielen oder Differenzierung nach Schularten, umgangen werden.

5. Orientierungshilfe

Die Sätze der schulnahen Strukturen können als Orientierungshilfe für die Einschätzung verwendet werden, ob auch die von kommerziellen (ggf. bundesweit tätigen) Anbietern von Nachhilfeleistungen geforderte Vergütung angemessen ist im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 Abs. 5 SGB XII. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden. Eine Deckelung der Kosten sieht das Gesetz nicht vor.

6. Keine fiktiven angemessenen Kosten

Nach dem Wortlaut von § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) ist die Angemessenheit der Lernförderung Leistungsvoraussetzung. Sätze, die oberhalb des ortsüblich kostengünstigen Rahmens liegen, können auch nicht anteilig in Höhe der fiktiven angemessenen Kosten übernommen werden.

II. Kein Eigenanteil

Weder dem Wortlaut der §§ 28 Abs. 5 SGB II, 34 Abs. 5 SGB XII noch der Begrün-

dung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, dass die Leistungsberechtigten aus ihrem Regelbedarf einen Eigenanteil für die Lernförderung aufzuwenden haben. Da die Aufwendungen für den Nachhilfeunterricht bislang nicht im Regelbedarf erfasst sind, kann hierfür auch kein Eigenanteil festgelegt werden. Die Kosten einer angemessenen Lernförderung sind daher in voller Höhe zu übernehmen.

C. Erbringungsform, Nachweis über zweckentsprechende Verwendung

§§ 29 Abs. 1 SGB II, 34a Abs. 2 SGB XII sehen vor, dass Bedarfe für die Lernförderung ausschließlich als Sach- und Dienstleistungen erbracht werden dürfen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen (§§ 29 Abs. 2 SGB II, 34a Abs. 3 SGB XII) oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter (§§ 29 Abs. 3 SGB II, 34a Abs. 4 SGB XII). Die Erbringungsform für Leistungen zur Deckung des Lernförderbedarfs kann von den kommunalen Trägern bestimmt werden. Es kommt auch eine pauschale Abrechnung mit den Leistungsanbietern in Betracht. Werden Gutscheine ausgegeben, ist ihre maximale Befristung am Zeitraum der Lernförderung (i.d.R. max. sechs Monate, begrenzt durch das Schuljahresende) auszurichten.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen kann vom Sozialleistungsträger nicht routinemäßig, sondern gemäß § 29 Abs. 4 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 3 BKGG) und § 34a Abs. 5 SGB XII nur im begründeten Einzelfall verlangt werden.

Auf besondere Verfahrensregelungen geht unser Rundschreiben zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen und Verfahrensbedingungen ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 3 Buchstabe a).

D. „Mitteilungsverordnung“ (MV)

Über die Zahlungsvorgänge an die Nachhilfeanbieter brauchen die Sozialleistungsträger in der Regel keine Mitteilungen an die Finanzbehörden auf der Grundlage der Mitteilungsverordnung (abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/mv/index.html>) zu machen. Wird eine „Bagatellgrenze“ von 1.500 EUR (pro Kalenderjahr und Empfänger) unterschritten, besteht schon deshalb keine Mitteilungspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV). Im Übrigen unterfallen Name, Adresse, Zahlungshöhe etc. dem Sozialdatenschutz, soweit es sich bei den Anbietern um natürliche Personen handelt (§ 1 Abs. 2

MV i.V.m. § 35 SGB I), so dass sich eine automatische Mitteilung verbietet. Ist der Zahlungsempfänger keine natürliche, sondern eine juristische Person (zB „Nachhilfe-Institut“ in Form einer GmbH), ist eine Mitteilung dann nicht erforderlich, wenn hauptberuflich Nachhilfeleistungen erbracht werden und die Zahlungen auf das Geschäftskonto erfolgen (§ 2 Abs. 1 MV). Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt haben könnte bzw. dass es sich beim Konto um ein anderes als das Geschäftskonto handelt, besteht für die Sozialleistungsträger eine Mitteilungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jochen Schumacher', written in a cursive style.

Jochen Schumacher
Ministerialrat

Anlage 1: Vorlage für Bestätigung des Antragstellers zum Lernförderbedarf

(vom Antragsteller auszufüllen)

- Der Nachweis des Lernförderbedarfs soll über das Zwischenzeugnis geführt werden. Es enthält einen Vermerk über die Versetzungsgefährdung als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern mit den Noten 5 oder 6.**
 - Ich werde das Zwischenzeugnis selbst beibringen.
 - Ich werde das Zwischenzeugnis nicht selbst beibringen. Ich möchte, dass das zuständige Jobcenter/die zuständige Kommune das Zwischenzeugnis selbst bei der Schule anfordert.

- Der Nachweis des Lernförderbedarfs soll über eine gesonderte Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf (z.B. Anlage 2) geführt werden.**
 - Ich werde die gesonderte Bestätigung der Schule (z.B. Anlage 2) selbst beibringen.
 - Ich möchte, dass das zuständige Jobcenter/die zuständige Kommune die gesonderte Bestätigung des Lernförderbedarfs (z.B. Anlage 2) selbst bei der Schule anfordert.

- Ich weise den Bedarf auf andere Weise nach (z.B. Lerntherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten u.ä.) (bitte eintragen).**

.....
.....

_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des gesetzli- chen Vertreters minderjähri- ger Antragstellerinnen/ Antragsteller
--------------------	--	--------------------	---

Anlage 2: Vorlage für gesonderte Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf

(von der Schule auszufüllen)

Für _____

(Name, Vorname)

geboren am _____

und Schülerin/Schüler der

(Name, Anschrift der Schule)

besteht Lernförderbedarf für

(Unterrichtsfach/ - fächer) _____

in der Jahrgangsstufe _____

im Umfang von einer Stunde pro Woche und o.g. Unterrichtsfach für einen Zeitraum von sechs Monaten, längstens bis zum Ende des Schuljahres (entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Umfang/Zeitraum), oder

im Umfang von _____ pro o.g. Unterrichtsfach und für einen Zeitraum von _____, längstens bis zum Ende des Schuljahres.

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe (im Regelfall die Versetzung, aber auch elementare Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben bzw. ein ausreichendes deutsches Sprachniveau) zu erreichen. Grundsätzlich geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. individuelle Förderung im Unterricht) reichen für die Schülerin/den Schüler nicht aus, um die o.g. wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift